

Friedrichs I. vom 31. Juli und 5. August 1178¹, Friedrichs II. vom 8. Januar 1215² und 2. Juni 1228³. Aber für vier andere entbehren wir noch den unverkürzten Wortlaut. Leider haben meine Bemühungen, die Lücken auszufüllen, nur zur Hälfte Erfolg gehabt.

Ein Herr G. Millet zu Orange verheimlicht die Urkunde, die Friedrich I. im Jahre 1160 — man weiss nicht: wann und wo, — den Brüdern von Baux ausstellen liess. Wie ein Regest zeigt⁴, folgte der Kaiser wesentlich dem Beispiele Konrads III. Noch ein zweites Privileg Friedrichs I. förderte die Interessen der Baux; es war am 9. October 1184. Aus einem Codex des 13. Jh., der sich im Departementalarchiv zu Marseille befindet⁵, sandte dessen Vorstand L. Blancard an Collegen Sternfeld eine Abschrift; danach ist mein Druck besorgt. Diese Urkunde hat dann Friedrich II. am 8. Januar 1215 wiederholt⁶. Das behaupte ich freilich nur auf Grund eines Auszuges, denn den vollständigen Wortlaut — auch ihn verbirgt Herr Millet neugierigen Augen. Um so leichter zu erreichen war die vierte Urkunde, die Friedrich II. am 15. Mai 1228 gab; in einer Abschrift des 13. Jh. bewahrt sie das Municipalarchiv von Marseille⁷; daher entnahm einer meiner Zuhörer, F. Kiener, den an zweiter Stelle folgenden Text.

Friedrich I. ermächtigt die genannten Brüder von Baux wegen der treuen Dienste ihres Vaters und ihrer Oheime, in Orange zu münzen; bestätigt ihnen das Banneramt in angegebenen Grenzen, dann die Schenkung des Giraud-Adhemar; gewährt den Bewohnern ihres Ortes Villeneuve die herkömmliche Immunität, doch unter Wahrung der Reichsrechte; befreit ihre

Alexanders III. vom 11. März 1169. Jene ist gegeben: *per manus Gerardi s. R. e. presb. card. ac bibliotecarii*, 3. non. Aug., ind. 5., ao. 1142, ao. pont. 13, ohne Ort; diese: *Beneventi per manus Gratiani s. R. e. subdiac. et notarii*, 5. id. Martii, ind. 2, ao. 1168, ao. pont. 10. 1) Stumpf, Acta ined. 471. 731. 732 n. 332. 525. 526. 2) Winkelmann, Acta ined. I, 105. 3) Sternfeld, Karl von Anjou als Graf der Provence 262. 4) Barthélemy, Inventaire des chartes de la maison de Baux 14 n. 57. 5) B. 1069 fol. 229. Cf. Barthélemy l. c. 22 n. 84. 6) Barthélemy l. c. 43 n. 160. Die Daten sind dieselben, wie in dem Diplom meiner 2. Anm., aber der Inhalt ist verschieden. Winkelmanns Anfrage, ob St. 3963 als Vorurkunde gedient habe, ist durchaus zu verneinen: St. 3963 richtet sich gegen einen Vertreter des Geschlechts. B. F. W. 14653. Auch die Urkunden Konrads III. von 1145 und Friedrichs I. von 1160 sind nicht benutzt, denn in ihnen ist noch keine Rede vom Banneramt, das Friedrich I. 1184 allerdings auf eine Verleihung Konrads III. zurückführt. 7) CC 12. Cf. Barthélemy l. c. 62 n. 224.